

Wird vom VBBr-Fahrgastzentrum ausgefüllt					
Tarifstufe	Preis	Gültig ab	<input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> S	Daten & Antrag geprüft	KK geprüft
YDRF1	46,55 €				



Jobticket- Abonnementvertrag

I Persönliche Angaben (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen) Frau Herr Divers

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnr.		Geburtsdatum
PLZ, Wohnort	Arbeitgeber Staatliches Schulamt Brandenburg	
Telefonnummer (optional)	E-Mail-Adresse (optional)	

II Gewünschtes Abonnement

Sortiment Jobticket	Tariffbereich Deutschlandweit im Nahverkehr
Zahlungsweise monatlich im Voraus	Gültig ab

III SEPA-Basislastschriftmandat/ Einzugsermächtigung

IBAN

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreditinstitut	Datum, Unterschrift Kontoinhaber
Kontoinhaber	

Ich ermächtige die VBBr, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt am 2. Werktag des Fälligkeitsmonats. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den VBBr auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Angaben dieses Bestellscheins werden von den VBBr im Rahmen der Abonnementverwaltung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbart und gespeichert. Die Kosten für Rücklastschriften gehen zu meinen/ unseren Lasten. Diese Einzugsermächtigung schließt die Verringerung oder Erhöhung der monatlichen Teilbeträge oder jährlichen Beträge bei Tarifänderung ein.

IV Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung

Die VBBr speichert folgende Daten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontoverbindung und Kontoinhaber.

- Ich stimme der Speicherung des Lichtbildes des Fahrgastes für ggf. notwendige Ersatzausstellungen (z.B. bei Verlust) zu.
- Mit der Nutzung meiner Daten zur Zusendung eines Fahrplanheftes für den Tarifbereich Brandenburg AB bin ich einverstanden.
- Mit der Nutzung meiner Daten zur Zusendung von Tarifinformationen bin ich einverstanden.

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, von der VBBr eine umfangreiche Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern und gänzlich widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an den Datenschutzbeauftragten postalisch oder unter datenschutz@vbbr.de. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie im VBBr-Fahrgastzentrum Steinstraße oder unter vbbr.de/datenschutz.

Unter VBBr.de/Bedingungen und in unserem VBBr-Fahrgastzentrum Steinstraße erhalten Sie alle Beförderungs-, Tarif- und Abonnementbedingungen, zur Chipkarte und Informationen zu möglichen Nachberechnungen im Falle einer unterjährigen Kündigung.

Besteht vor dem Abschluss des Jobticket-Abonnements bereits ein Abonnement, muss dieses vorab durch den Antragssteller bei dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden, mit dem der Abonnementvertrag besteht.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den jeweils gültigen VBB-Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg an.

Datum, Unterschrift Antragssteller	Datum, Stempel, Unterschrift Staatliches Schulamt Brandenburg

Bedingungen zum Abonnementvertrag zum VBB-Firmenticket

Auszug aus dem VBB-Tarif, Teil C; Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen, 1.3.1 VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss:

VBB-Firmentickets werden an Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 EUR, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBBFirmmenticket von mindestens 10 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 EUR, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 1.1.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 1.2 des VBB-Tarifs abgebildet.

Auszug aus VBB-Tarif, Anhang III, Pkt. 1.2:

Abonnementvertrag: Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBBFirmmentickets ist ein ausgefüllter Abonnement-Bestellschein zum VBB-Firmenticket für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer. Dort sind u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzutragen sowie ein Lichtbild des/r Arbeitnehmers*in zur Verfügung zu stellen. Mit Unterschrift erkennt der/die Arbeitnehmer*in die jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren an.

Wechsel ins VBB-Firmenticket: Teilnehmende Arbeitnehmer*innen, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement verfügen, können beim bisher ausgehenden Verkehrsunternehmen mit Abgabe des Fahrausweises unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ eine Fahrgeldrückerstattung erhalten. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4)

Mitnahme: Gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1 und 5.2.1 können bis zu vier Personen mitgenommen werden, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Weiterhin dürfen Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und Gepäck sowie ein Hund stets unentgeltlich mitgenommen werden. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.

Änderung: Möchten Arbeitnehmer*innen den örtlichen Geltungsbereich des VBBFirmmentickets ändern, informieren sie die VBB und füllen eine Änderung des Abonnementvertrages aus. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 15. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an die VBB zu erfolgen. Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticket wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig. Bei längerer Krankheit (mindestens 15 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 11).

Bei Wahl des Arbeitgebers zu SEPA-Lastschriftverfahren über Arbeitnehmerkonten:

Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmer*in. Das Verkehrsunternehmen zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNVRabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Arbeitnehmers*in ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem/r Arbeitnehmer*in inklusive Zustimmung zum SEPALastschriftverfahren im Rahmen des Vertrages zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen.

Nichteinhaltung: Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses oder bei deutlichem Zahlungsverzug des Arbeitgebers, d.h. wenn er den Zahlungstermin im Wiederholungsfall trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten hat oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für dem den Verkehrsunternehmen geschuldeten Beträge kann das Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBBFirmmentickets außerordentlich fristlos kündigen. Das Verkehrsunternehmen behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Arbeitgeber Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Arbeitgebers – v.a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Arbeitnehmer sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen.

Der **Austritt** des Arbeitnehmers*in aus dem Teilnehmerkreis erfolgt regulär am Monatsletzten, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird. Der Arbeitgeber setzt das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis. Sofern der Bedienstete seinen VBB-Firmenticket-Abonnement vor dem Ablauf der 12-Monats-Laufzeit kündigt, hat dies schriftlich an die VBB zu erfolgen. Die reguläre Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Teilnehmerkreis beträgt für Arbeitnehmer*innen 14 Tage vor Monatsende.

Sofern Arbeitnehmer*innen vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit aus Abonnementvertrag für VBB-Firmentickets ausscheiden, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der Chipkarte mit elektronischen Fahrausweis (EFS)) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Monatskarten VBB-Umweltkarten mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Beitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Pkt. 10.4.).

VBB-fahrCards: Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-fahrCard für den gewünschten Geltungsbereich ausgegeben. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar. Das fehlende Mitführen der VBB-fahrCard führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.

Der/Die Arbeitnehmer*in hat den Verlust der VBB-fahrCard den VBB sofort mitzuteilen. Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet. Die Ausstellung einer VBB-fahrCard als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für jede weitere Ersatz-VBB-fahrCard innerhalb von zwei Jahren bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 9). Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren. Die Kosten einer Ersatzkarte werden vom benannten Arbeitnehmerkonto eingezogen.

Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages, um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-fahrCards.

Die VBB-fahrCard des/r ausscheidenden Arbeitnehmers*in ist spätestens 10 Tage nach der Beendigung der Laufzeit des betreffenden Vertrages zum betreffenden VBBFirmmentickets (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) zurückzugeben. Es gilt das Datum des Poststempels. Rücksendungen per Post sollten per Einschreiben erfolgen. Bei Fristüberschreitung kann vom Verkehrsunternehmen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusiver gesetzlicher Mehrwertsteuer verlangt werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Pkt. 10.5).

Auf der VBB-fahrCard werden folgende Daten gespeichert:

- Passfoto
- Vor- und Nachname
- Tarifgebiet
- Gültigkeitszeitraum

Die Daten auf der VBB-fahrCard können Sie selbstständig an jedem VBB-fahrCard-Lesegerät prüfen. Dieses finden Sie u.a. im VBB-Fahrgastzentrum Steinstraße, 14776 Brandenburg an der Havel.

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO):

Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO ist der Geschäftsführer des ausgegebenen Verkehrsunternehmens (siehe Vorderseite), der einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Anfragen und Auskunftersuchen sind an den angegebenen Kontakt zu richten.

Zweck und Rechtsgrundlage: Eine Datenerhebung von personenbezogenen Daten erfolgt aus vertraglichen Gründen, um diesen Abonnementvertrag, der auf Basis eines Rahmenvertrages zum VBB-Firmenticket mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen geschlossen wurde, durchführen zu können. Es werden nur diejenigen Daten erhoben und bereitgestellt, die zur Durchführung erforderlich sind. Die Daten werden erhoben und in der Abonnementverwaltung bzw. im dazugehörigen Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens verarbeitet, um das Abonnement in Bezug auf Bestellung, bei Erteilung des SEPA-Mandats zum Zahlungs- und Forderungsmanagement, Ausstellung und Zustellung sowie Prüfung und Anerkennung der VBB-fahrCard, abwickeln zu können (Art. 6 (1b) EU-DSGVO).

Datenspeicherung: Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers*in und Abonnenten*in: Name, Vorname, Geburtsdatum, Foto, Beginn des Abonnements, Tarifstufe, Geltungsbereich, Zahlweise Lastschriftverfahren, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache durch das Verkehrsunternehmen auf Fahrplan- und Tarifangebote im VBB für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets. Auf der VBB-fahrCard sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartennummer.

Löschung: Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer*innen werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der EU-DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

Auskunft und Beschwerde: Als Abonnent*in haben Sie das Recht, über die Sie betreffenden gespeicherten persönlichen Daten Auskunft zu erhalten. Sie können Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten erlangen so lange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen des bestehenden Abonnementvertrages möglich ist (Art. 15–17, EU-DSGVO). Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77, EU-DSGVO). Bevor Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, möchten wir Sie um die Möglichkeit bitten, direkt Auskunft zu Ihren Fragen geben zu können.

Widerruf: Sie haben das Recht auf die Übertragbarkeit derjenigen Daten, die Sie uns auf Basis der Einwilligung bzw. eines Vertrages (Art. 20, EU-DSGVO) bereitgestellt haben. Ihre erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit auf denselben Weg wie erteilt widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt (Art. 7, EU-DSGVO).

Widerspruch: Sie können die Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt (Art. 21, EU-DSGVO). Der Widerspruch können Sie formfrei an den genannten Kontakt richten.

Informationen zum Jobticket erhalten Sie im VBB-Tarif Anhang V.